

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2840/25

### Titel der Drucksache

Kita-Moratorium Erfurt – Fachkräfte sichern, Strukturen bedarfsgerecht entwickeln, Qualität frühkindlicher Bildung erhalten

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Das Jugendamt hat in Bezug auf die Vorberatung des JHA vom 27.11.2025 bereits Stellung genommen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten o.g. Drucksache konnte diese nicht abschließend detailliert aus finanzieller und fachlicher Sicht geprüft werden.

**Das Jugendamt lehnt die in der o.g. DS aufgeführten Beschlusspunkte aus rechtlicher, finanzieller sowie fachlicher Sicht ab.** Die aufgeführten Begründungen enthalten die gebündelten Stellungnahmen der zuständigen Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt sowie eine fachliche Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes.

### 1. Stellungnahme aus rechtlicher Sicht

Die rechtliche Zulässigkeit der vorliegenden Drucksache ist nicht gegeben.

- Grundsätzlich gilt, wenn eine Ausgabe durch den Stadtrat beschlossen wird, für die eine haushaltsmäßige Deckung nicht vorhanden ist (d.h. auch nicht irgendwie beschafft werden kann), ist der Beschluss rechtswidrig (Müller-Grune/Schneider, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 44 ThürKO, S. 2). Hintergrund hierfür wäre dann, dass der Ansatz für den Beschluss nicht im Haushaltsplan vorhanden ist und überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig sind, wenn die Deckung gewährleistet ist. Es läge ansonsten ein Verstoß gegen die Grundlagen der Haushaltswirtschaft vor - § 56 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 ThürKO und § 58 Abs. 1 S. 1 ThürKO (Müller-Grune/Schneider, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 44 ThürKO, S. 2).
- Ansonsten kann aus rechtlicher Sicht bezüglich des Beschlusspunktes 1 auf folgendes hingewiesen werden: § 16 Abs. 3 ThürKigaG schafft die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl der pädagogischen Fachkräfte. § 22 Abs. 1 Nr. 1 ThürKigaG wiederum bietet die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Betriebskosten (angemessene Personalkosten) und § 21 ThürKigaG regelt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 21 Abs. 2 ThürKigaG Voraussetzung für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung die Aufnahme in den Bedarfsplan nach § 20 Abs. 1 S. 2 ThürKigaG ist. Dies müsste im Rahmen der o.g. Vorlage berücksichtigt werden.

Entsprechend § 20 Bedarfsplanung sowie § 16 Personalausstattung werden durch das Thüringer Kindergartengesetz /ThürKigaG) die personellen und auch finanziellen Voraussetzungen geschaffen. Die Quantität des Personals sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit ist dadurch gesetzlich verankert. Demnach braucht es keine zusätzlichen Vorgaben in Bezug auf die o.g. DS.

## 2. Stellungnahme aus Sicht Jugendhilfeplanung

I. Gemäß § 20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege.

Der **Bedarfsplan** weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die **Plätze** der Kindertagesbetreuung aus, die zur **Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG** erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die **örtlichen Lebensbedingungen**, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die **tatsächliche Inanspruchnahme** der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

Im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß § 20 ThürKigaG erfolgt **keine Personalplanung**. Die Personalausstattung (gesetzlicher Personalschlüssel = notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte) ist gemäß § 16 ThürKigaG durch den Träger vorzuhalten (Trägerverantwortung) und wird durch die zuständige Betriebserlaubnisbehörde (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) jährlich geprüft.

II. Um Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflege bedarfsgerecht bereitstellen zu können, ist über den einjährigen Bedarfsplan (§ 20 ThürKigaG) hinaus auch eine **mittelfristige Betrachtung** der Bedarfsentwicklung erforderlich.

Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss hat den **Unterausschuss Kindertageseinrichtungen** beauftragt, für einen mittelfristigen Zeitraum von 2026 bis 2030 eine Bedarfsplanung zu erstellen. Der Unterausschuss besteht dabei aus **14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern** aus folgenden Bereichen (DS 0145/25):

- **Fraktionen,**
- **Elternvertretung,**
- **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,**
- **Tagespflegepersonen und**
- **Verwaltung.**

Im Rahmen eines umfassenden **Planungs- und Beteiligungsprozesses** wurde in den Sitzungen des Unterausschusses am 17.06.2025, 11.08.2025, 11.09.2025, 16.09.2025, 23.10.2025, 13.11.2025 **gemeinsam** ein Planungsdokument **erarbeitet**, welches neben umfassenden Datenanalysen die Ableitungen von notwendigen **qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen** beinhaltet. Das Dokument umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Analyse der bisherigen **Bevölkerungsentwicklung,**
- Analyse der bisherigen **Belegung** (gesamstädtisch und je Kindertageseinrichtung),
- Analyse der Prognosen zu den **Geburten** sowie der Kinder mit einem Rechtsanspruch bis einschließlich 2040,
- Analyse der **Gesundheitsdaten** (Schuleingangsuntersuchungen, Mundgesundheit,

- Schulrückstellungen),
- eine **planungsraumbezogene Betrachtung der Bedarfslage** (Bestand, Belegung weitere Entwicklung, Herausforderungen),
  - Ableitung von **qualitativen Maßnahmen** zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung,
  - Ableitung von **flexiblen quantitativen Maßnahmen**
  - Umsetzung eines **integrierten Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe** (Nutzung von freiwerdenden Räumen und optimale Nutzung von Synergieeffekten)

Ziel der Planung war es zum einen auf den **massiv rückläufigen Bedarf an Betreuungsplätzen** (ca. -1.600 Plätze) durch **flexible Maßnahmen** im Hinblick auf die **Platzkapazitäten** zu reagieren, um die vielfältige Trägerlandschaft und die **Standorte** der Kindertageseinrichtungen aber auch der Kindertagespflege umfassend zu **erhalten**. Dabei wurde der Fokus auf die gemäß §20 ThürKigaG benannte Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und das gemäß § 5 ThürKigaG zu beachtende Wunsch- und Wahlrecht gelegt.

Zum anderen wurden in der Planung **konkrete qualitative Maßnahme** benannt, die auf die Weiterentwicklung der **Qualität** in der pädagogischen Arbeit bedarfsgerecht abzielen.

In der Sitzung vom **13.11.2025** wurde **mehrheitlich** (8 Ja- Stimmen, 1 Nein- Stimme, 1 Enthaltung) dem **Planungsdokument zugestimmt**, welches dem Jugendhilfeausschuss im Januar 2026 zum Beschluss vorlegt wird.

III. Es ist darauf hinzuweisen, dass der **vorgelegte Vorschlag** eine **Ungleichbehandlung** der Standorte und der verschiedenen Kinderbetreuungsangebote nach sich ziehen würde:

- Es wird lediglich die Finanzierung der 107 Erfurter Kindertageseinrichtungen benannt, die aktuell ca. **50 Kindertagespflegepersonen** werden nicht berücksichtigt (dort wurden zum Stichtag 03.2025 ca. 190 Kinder betreut).
- Die tatsächliche Belegung bzw. die Nachfrage der Eltern/ Familien wird bei diesem Vorschlag nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass aktuell sehr stark nachgefragte (z.B. aufgrund ihrer guten päd. Arbeit) und teilweise **fast vollständig belegte Standorte** von der vorgeschlagenen Regelung zum 03.2025 benachteiligt werden würden. Anders als die schlechter nachgefragten Einrichtungen, benötigen diese ihr Personal vollständig zur Betreuung der Kinder. Schlechter ausgelastete Einrichtungen würden hier bevorteilt werden.

IV. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der vorgelegte Vorschlag keine **Kriterien** enthält, was mit dem über den gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel hinaus vorzuhaltenden Personal konkret in der pädagogischen Arbeit geleistet werden soll.

Der eingereichte Vorschlag würde eine externe **Steuerung und Kontrolle** der öffentlich zur Verfügung gestellten Gelder und der damit geleisteten Arbeit (Prüfung auf Wirksamkeit) notwendig machen. Seitens des Jugendamtes bzw. der Stadtverwaltung kann eine solche Aufgabe aufgrund von fehlenden personellen sowie finanziellen Ressourcen nicht umgesetzt werden. Die Übertragung einer solchen Aufgabe an einen Freien Träger kann nicht befürwortet werden.

### 3. Stellungnahme aus finanzieller Sicht

Aus finanzieller Sicht ist liegen die finanziellen Voraussetzungen der o.g. Drucksache nicht vor. Die Tabelle der finanziellen Auswirkungen der o.g. Vorlage enthält keine Angaben zu den voraussichtlichen Mehrausgaben für die Jahre 2026/2027.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist nach dem ThürKigaG an die Erforderlichkeit der Betriebskosten gebunden. Die Personalkosten als gewichtigste Betriebskostenposition richten sich maßgeblich nach der tatsächlichen Belegung der Einrichtung und dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel nach ThürKigaG. Eine sinkende Anzahl der zu betreuenden Kinder bei zahlenmäßig unverändertem Betreuungspersonal ruft zwangsläufig Kosten hervor, die nach dem gesetzgeberischen Willen nicht für den Betrieb der Einrichtung notwendig und damit gegenüber der Einrichtung nach dem ThürKigaG nicht erstattungsfähig sind.

Die durchschnittlichen Betriebskosten für einen Kindergartenplatz im Stadtgebiet werden im Jahr 2025 ca. 15.000 Euro betragen.

Aus heutiger Sicht sinkt im Vergleich vom Stichtag 01.03.2025 (Kindergartenjahr 2024/2025) zum 31.07.2026 (Höchstbelegungsmonat des Kindergartenjahres 2025/2026) die tatsächliche Anzahl der betreuten Kinder um 274 Kinder. Die Mitfinanzierung dieses Bedarfsrückgangs würde einen Kostenanteil von ca. 4,1 Mio. EUR hervorrufen.

Die Betriebskosten werden durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Eigenmittel mitfinanziert. Im Jahr 2024 konnten mit diesen Mitteln 40 % der Gesamtausgaben refinanziert werden. Mit fehlender Kinderbetreuung entfallen die Einnahmen aus Elternbeiträgen (Einnahmeanteil in 2024 von 16,2 %). Ebenso fallen die Landeszuschüsse (Einnahmeanteil in 2024 von 80,2 %) entsprechend geringer aus, da diese gem. ThürKigaG u.a. nach den tatsächlichen Belegungszahlen in den Einrichtungen berechnet werden.

Somit wären die nicht notwendigen Betriebskosten von der Stadt Erfurt in voller Höhe zu tragen, Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landeszuschüssen können nicht generiert werden.

Die vorstehende Kostenbetrachtung bezieht sich nur auf einen Teil der in den nächsten Jahren sinkenden Betreuungszahlen von insgesamt 1.600 Kindern. Unter Berücksichtigung dieser Kinderzahl steigt der Anteil an den Kosten, die nach dem ThürKigaG als nicht erforderliche Betriebskosten zu qualifizieren sind. Nicht zu vernachlässigen sind weitere Kostentreiber für die Einrichtungen in den nächsten Jahren durch die Umsetzung von Tarifabschlüssen und allgemeine Preissteigerungen. Hierdurch werden die nicht notwendigen Betriebskosten noch höher ausfallen.

Mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind Verträge zur Erstattung der Betriebskosten auf der Grundlage des ThürKigaG abgeschlossen worden. Darin ist die Finanzierung des Personals geregelt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 01.12.2025 bereits ein Personalschlüssel als vereinbart gilt, der ggf. durch eine niedrigere Kinderzahl geringer ausfällt, als zum Stichtag 31.03.2025, der gemäß Beschlusspunkt 01 für die finanzierungsfähigen Stellen zu Grunde gelegt werden soll.

Eine Kostentragung auch der nicht notwendigen Betriebskosten durch die Stadt Erfurt bedeutet zudem eine unverzügliche Anpassung aller Verträge.

Die Aufrechterhaltung von Stellen trotz enorm sinkender Kinderzahlen wird nicht mitgetragen werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026/2027 erfolgte keine finanzielle Mittelbereitstellung für die o.g. Vorlage. Zudem wird diese Vorgehensweise als unwirtschaftlich betrachtet. An dieser Stelle wird nochmals auf die Bedarfsplanung nach § 20 ThürKigaG verwiesen, welcher den gesetzlichen Auftrag klar definiert.

#### 4. Einschätzung aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes

Die Standards, die landesweit für die Kindertagesbetreuung in Thüringen gelten sollen, legt der Freistaat Thüringen – maßgeblich sind hier insbesondere die Regelungen des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) – fest. Die **Personalstandards** (Personalschlüssel und Fachkraft-Kind-Relation) wurden erst **zum 1. Januar 2025 deutlich erhöht**. Thüringen kommt

damit ganz nah an die wissenschaftlichen Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung zu Personalschlüsseln in der Kindertagesbetreuung heran. Die Besonderheit in Thüringen liegt darin, dass die Personalschlüssel – nach Altersgruppen unterschieden - in § 16 Abs. 3 ThürKigaG als **Dezimalzahl pro Kind bezogen auf eine neunstündige Betreuung** ausgewiesen sind. Bei einem geringeren oder höheren **vereinbarten Betreuungsumfang** sind die Personalschlüssel entsprechend anzupassen (§ 16 Abs. 3 Satz 4 ThürKigaG). Thüringen weist darüber hinaus – wohl als einziges Bundesland – auch die sogenannte „Fachkraft-Kind-Relation“ in § 16 Abs. 2 ThürKigaG aus. Diese stellt auf das ungefähr im täglichen Alltag einzuhaltende Verhältnis „Fachkraft zu Kind(ern)“ ab. Der Personalschlüssel berücksichtigt hingegen auch Ausfallzeiten (durch Krankheit, Urlaub, etc.) und mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitung). Leider erleben wir in der öffentlichen Darstellung in Thüringen sehr häufig einen „Äpfel-Birnen-Vergleich“, indem die Fachkraft-Kind-Relation von z. B. 1:12 für Kinder Ü3 (über drei Jahre bis Schuleintritt) nach § 16 Abs. 2 ThürKigaG dem von der Bertelsmann-Stiftung empfohlenen Personalschlüssel von 1:7,5 für Kinder Ü3 (**falsch**) gegenübergestellt wird.

In Thüringen stellen sich die Personalschlüssel nach den (notwendigen) Berechnungen/Umrechnungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, um diese mit den Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung vergleichen zu können, aktuell wie folgt dar:

Personalschlüssel	Kind bis vor Vollendung des 1. Lebensjahres	Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres	Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt
mit Berücksichtigung des Leitungsanteils in Höhe von 0,01 VBE pro Kind gemäß § 17 Abs. 3 ThürKigaG	1:3	1:4,4	1:8,4
empfohlener Personalschlüssel der Bertelsmann-Stiftung	1:3	1:3	1:7,5

**Berechnung:** 1 Fachkraft (39 h) : Personalschlüssel bezogen auf eine Wochenbetreuungszeit von 40 h bzw. täglich 8 h (+0,01 VBE Leitungsanteil), z. B. Ü3 1 : (0,109 VBE + 0,01 VBE) = 8,4, also 1:8,4

Der (Mindest-)Personalbedarf einer Kindertageseinrichtung errechnet sich auf Basis der – landesweit festgelegten – Personalschlüssel grundsätzlich immer anhand der **tatsächlich zur Betreuung** in der jeweiligen Kindertageseinrichtung **angemeldeten Kinder, deren Alter und dem vereinbarten Betreuungsumfang**.

Mit einem Stadtratsbeschluss, wonach die Personalbemessung in den Erfurter Kindertageseinrichtungen in den kommenden zwei Jahren auf Basis der „vorgehaltenen, finanzierungsfähigen Stellen zum Stichtag 31. März 2025“ erfolgen soll, würde sich die Stadt Erfurt einen eigenen neuen Standard für die Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen setzen. Dieser wäre, wie unter 3. III und IV ausgeführt, nicht nur „ungerecht im Verhältnis der Erfurter Kindertageseinrichtungen untereinander“. Er wäre auch „einmalig“ in Thüringen und sogar bundesweit. Ein solcher Standard widerspricht dem Bedarfsgerechtigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO, dem die Haushaltswirtschaft der Stadt unterliegt. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 54 Abs. 2 ThürKO) müsste ein solcher Beschluss zudem einhergehen mit einer (deutlichen)

Anhebung der Elternbeiträge. Das Finanzvolumen eines solchen Beschlusses dürfte mehrere Millionen Euro umfassen.

Die Forderung, nach einem Kita-Moratorium (nach sächsischem Vorbild) wird seit Sommer dieses Jahres auch auf Landesebene im politischen Raum immer wieder vorgetragen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass das Moratorium in Sachsen der landesweiten Entscheidung über eine Verbesserung der Personalschlüssel **vorausgegangen** ist. In Thüringen wurden die Personalschlüssel jedoch bereits zum 1. Januar 2025 neu geregelt. Die neuen Personalstandards in Thüringen sind teilweise zudem deutlich besser als die in Sachsen.

Thüringen hatte auch vor der deutlichen Personalschlüsselverbesserung in diesem Jahr bereits eine sehr gute (Ist-)Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen, wie dem als Link beigefügten Bundesländervergleich für das Jahr 2024 entnommen werden kann (<https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-lernen/178-Betreuungsschluesel-Kindertageseinrichtungen.html>). Schon 2024 war die Personalausstattung in Thüringen vergleichbar mit den Ländern Hessen und Bayern und vielen anderen Regionen Westdeutschlands und dürfte sich mit den neuen Personalschlüsseln in diesem Jahr noch weiter deutlich verbessert haben. Bereits im Jahr 2023 waren die durchschnittlichen Kosten pro belegten Platz und Monat in Thüringen mit rund 960 Euro deutlich höher als in Sachsen mit 750 Euro.

## Zusammenfassung

Die Beschlusspunkte der o.g. Drucksache sind hinsichtlich der aufgeführten vollumfänglichen Gründe abzulehnen.

Durch die Kita-Bedarfsplanung 2025/2026 und die „mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ (Erarbeitung des UA Kita wird dem Jugendhilfeausschuss voraussichtlich in der Januarsitzung vorgelegt) wird eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung von Trägervielfalt und sozialräumlichen Aspekten sichergestellt. Für die Personalbemessung gelten die Regelungen des ThürKigaG. Ein weitergehendes „Moratorium“ ist zur Sicherung der Bedarfsgerechtigkeit nicht erforderlich.

Die Beauftragung zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Erfurter Kita-Landschaft ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich. Dem JHA wird voraussichtlich in der Januarsitzung die vom UA Kita erarbeitete „mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ vorgelegt. Dieses Dokument enthält u. a. Maßnahmen zur mittelfristigen Sicherung der Trägervielfalt, zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß ThürKigaG sowie zur Förderung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen. Auch soziodemografische Daten einschließlich Prognosedaten zur Zahl der Kinder bis 2040 sind dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, zunächst dieses vom UA Kita erarbeitete Dokument zu erörtern und in diesem Kontext notwendige und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Die mittelfristige Bedarfsplanung ermöglicht es zudem den Trägern der Einrichtungen, Personalentwicklungsstrategien in eigener Trägerverantwortung zu erarbeiten.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Finanzierung nicht gesichert ist und die Mehrausgaben nicht Bestandteil des Entwurfes zur Haushaltssatzung 2026/2027 sind. Zu beschließende Vorlagen sind haushalterisch zu decken. Eine Deckung durch Einschnitte bzw. Minderausgaben in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Fachämtern wird seitens der Verwaltung nicht mitgetragen.

Sollten sich seitens des Freistaates Thüringen Regelungen, Vorschriften o.ä. ergeben, sind diese seitens des Jugendamt zu prüfen und entsprechend anzuwenden. Vorher ist die Schaffung eines

Kita-Moratoriums auf städtischer Ebene aus den vorher genannten Gründen weder aus fachlicher noch aus wirtschaftlicher Sicht zielführend.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier  
Unterschrift Amtsleitung

09.12.2025  
Datum